Gemeinde Muggensturm
Landkreis Rastatt

Aktuelle Fassung vom 01.01.2024

VEREINSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

DER GEMEINDE MUGGENSTURM

MUGGENSTURM

Die Gemeinde auf der Überholspur

I. Allgemeines

Die Richtlinien haben den Zweck eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu erreichen. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschussbeträge und sonstigen Vereinsförderungen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür verfügbaren Mittel gewährt werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Gefördert werden nur Vereine mit mehr als 25 Mitgliedern.

Soweit Beträge nach Mitgliederzahlen geleistet werden, beziehen sich dieselben nur auf Einwohner der Gemeinde Muggensturm.

II. Zuschüsse

1. Jährliche Barzuwendungen

Für die laufende Vereinsarbeit, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit stellt die Gemeinde alljährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage ein Förderungsbetrag für die Vereine des Gemeindegebietes zur Verfügung. Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder wird der jährlichen Bestandserhebung an den Badischen Sportbund (sporttreibende Vereine) entnommen. Bei anderen Vereinen gilt die Zahl der angemeldeten jugendlichen Mitglieder.

Die jährliche Barzuwendung setzt sich aus dem Sockelbetrag und der degressiven Jugendförderung zusammen.

Der Sockelbetrag wird unabhängig von einem Antrag an die Vereine jährlich ausgezahlt. Die Jugendförderung wird auf Grundlage der der Gemeinde Muggensturm gegenüber erklärten jugendlichen Vereinsmitgliedern gewährt. Die Jugendförderung soll in der Regel zusammen mit dem Sockelbetrag als jährliche Barzuwendung ausgezahlt werden.

Maßgebend für die Höhe der Sockelbeträge ist die nachstehende Kategorieeinteilung, die Höhe der einzelnen Beträge erfolgt gem. Gemeinderatsbeschluß:

Kategorie A: € 3,25 je Vereinsmitglied, Förderungsbetrag mind. € 250,00

B: € 2,65 je Vereinsmitglied, Förderungsbetrag mind. € 200,00

C: € 2,00 je Vereinsmitglied, Förderungsbetrag mind. € 100,00,

Die politischen Parteien und Vereinigungen und die Kirchengemeinden erhalten keine Förderung, der AK Müll, der Gewerbeverein, der Männerkochclub und die Wirtevereinigung erhalten keine Förderung. Für das Volks- und Heimatfest gilt die bisherige Beschlußlage des Gemeinderats.

Nachstehend erfolgt die Zuweisung der Vereine in die einzelnen Kategorien:
Kategorie A (i.d.R. kulturelle Vereine):
Alte Groß, AGV Harmonie, GroKaGe, HHV, Kath. Kirchenchor, MGV, Musikverein

Kategorie B (i.d.R. sporttreibende Vereine):
Fußballverein, Reitverein, Schachclub, Schützenverein, Ski-Club, Tauchclub, Tennis-Club, Tischtennis-Club, Turnverein

Kategorie C (Sonstige Vereine, Sonderregelungen):
Boxer-Club, DRK-Ortsverein, Freiw. Feuerwehr, Hundesportverein (Schäfer-), Kath. Frauengemeinschaft, Katholische Junge Gemeinde, Kleintierzuchtverein, Modelflugclub "Zaunkönig", Obst- und Gartenbauverein, Sportfischerverein, Vdk Ortsgruppe Muggensturm

2. Festsetzung der Sockelbeträge (ab 2024)

Alte Groß	€	344
AGV	€	744
Boxerclub	€	207
Freiwillige Feuerwehr	€	275
Fußballverein	€	1.444
GroKaGe	€	619
Handharmonikavereinigung	€	1.250
Kath. Frauengemeinschaft	€	207
KJG	€	275
Kath. Kirchenchor	€	413
Kleintierzuchtverein	€	275
Männergesangverein	€	1.350
Modelflugclub „Zaunkönig“	€	207
Musikverein	€	2.682
Obst- u. Gartenbauverein	€	550
Reitverein	€	482
Schachclub	€	344
Schützenverein „Freundschaft“	€	482
Ski-Club „Hornisgrinde“	€	619
Sportfischerverein	€	275
Tauchclub „Koralle“	€	344
Tennisclub	€	688
Tischtennisclub	€	344
Turnverein	€	3.563
Verein deutscher Schäferhunde	€	275
VdK	€	344
Summe:	**€**	**18.602**

3. Jugendförderung

Die örtlichen Vereine erhalten auf Antrag eine Jugendförderung für deren Jugendliche (bis 18 Jahre) gemeldeter Vereinsmitglieder. Die Jugendförderung erfolgt gemäß der nachstehenden degressiven Staffelung:

1 - 10 Jugendliche:	€ 37,50 je jugendl. Vereinsmitglied
11 - 50 Jugendliche:	€ 31,50 je jugendl. Vereinsmitglied mindestens jedoch insgesamt € 375
ab 51 Jugendliche:	€ 25,00 je jugendl. Vereinsmitglied mindestens jedoch insgesamt € 1.575 höchstens jedoch € 2.500

III. Sonderzuwendungen an Vereine

1. Zuschüsse anläßlich von Vereinsjubiläen:

a) bei 25-jährig. und 50-jährig. Jubiläum:	€ 250
b) bei 75-jährig. Jubiläum:	€ 375
c) bei 100-jährig. Jubiläum:	€ 500
d) alle weiteren 25 Jahre:	€ 375

2. Zuschüsse für Teilnehmer an Meisterschaften:
Die Gemeinde gewährt den örtlichen Sportvereinen, die Mitglieder zur Teilnahme an nachgenannten Meisterschaften entsenden, auf Antrag folgende Zuschüsse je aktiven Teilnehmer:

a) Gesamtbadische Meisterschaften	€ 2,50
b) Bad.-Württembergische Meisterschaften	€ 5
c) Süddeutsche Meisterschaften	€ 7,50
d) Deutsche Meisterschaften	€ 12,50
e) Internationale Meisterschaften	€ 25

3. Sachleistungen an Vereine:
3.1. Überlassung von gemeindlichen Sportstätten und ihren Einrichtungen
Die gemeindlichen Sportstätten wie Sportplätze, Sport- und Turnhallen sowie Gymnastikräume werden mit ihren Nebenanlagen und Einrichtungen den örtlichen Vereinen zu Trainingszwecken und zu Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Maßgebend sind die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne. Die hieraus resultierenden Strom- und Wasserkosten sind frei. Einweggeschirr ist nicht mehr erlaubt.

3.2. Begünstigte Überlassung der Wolf-Eberstein-Halle oder der Alten Kelter
Den örtlichen Vereinen steht jährlich eine, in eigener Verantwortung kommerzielle Veranstaltung, zum Preis von € 20 netto zu. Die Vereine können diese Veranstaltung entweder in der Wolf-Eberstein-Halle oder in der Alten Kelter abhalten.

3.3. Überlassung von Proberäumen
Soweit möglich oder erforderlich, überläßt die Gemeinde den örtlichen Vereinen für den Probebetrieb Proberäume. Maßgebend hierfür sind die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne. Für den Übungsbetrieb der Vereine in der Wolf-Eberstein-Halle wird ein Betrag von € 1 netto für die Übungsstunde festgesetzt. Für die übrigen gemeindeeigenen Räume erfolgt eine unentgeltliche Bereitstellung.

3.4. Weitere Förderungen
Über die Richtlinien hinausgehende Förderungen der Vereine erfolgen gem. Ortsrecht. Die Bestimmungen der Hauptsatzung sind stets einzuhalten. Förderungen gem. dieser Ziff. 3.4. sind auf ein Minimum zu beschränken und nur in begründeten Einzelfällen zu gewähren.

3.5. Bau- und Sanierungsmaßnahmen
Für Bau- und Sanierungsmaßnahmen gelten die "Vereinsförderungsrichtlinien für Bau- und Sanierungsmaßnahmen" entsprechend.

4. Konzeptionelle Jugendarbeit von Vereinen
Die Gemeinde unterstützt die konzeptionelle Ausrichtung und Entwicklung der Jugendarbeit der örtlichen Vereine. Förderfähig sind nur Anträge von Muggensturmer Vereinen, die eine konzeptionelle Ausgestaltung aufzeigen, eng mit dem eigentlichen Vereinszweck verbunden sind und die Gewähr dafür bieten, sich positiv für die Entwicklung des Vereins bzw. der Jugendarbeit im Ort auswirken.

IV. Förderungskriterien

Die Vereinsförderung der Gemeinde Muggensturm erstreckt sich hinsichtlich finanzieller Zuweisung auf die jährliche Barzuwendung (Sockelbetrag + Jugendförderung) sowie auf die Sonderzuwendungen gem. Ziff. III. Die Vereine werden angehalten, mit denen über die jährliche Barzuwendung zur Verfügung gestellten Mitteln zu wirtschaften. Weitere finanzielle Zuwendungen erfolgen nicht.

V. Schlußbemerkungen

Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt. Zuschußanträge sind vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse bestätigen und auch die ordnungsgemäße Verwendung belegen.

Die Meldung über die Anzahl der Vereinsmitglieder ist bis spätestens

31. Oktober

des Jahres für das nächste Jahr mit Stichtag 31.12. des Vorjahres unaufgefordert an das Bürgermeisteramt einzureichen. Änderungen innerhalb des Vorstandes sind ebenfalls der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

VI. Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.1995 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Vereinsförderungsrichtlinien vom 12.06.1991 außer Kraft. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Vereinsförderungsrichtlinien fortgeschrieben jeweils:
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.1996, TOP 3
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2001, TOP 12
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004, TOP 117
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2007, TOP 120
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.07.2008, TOP 71
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2011, TOP 73
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.2012, TOP 3
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2014, TOP 52
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2017, TOP 108
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.01.2024, TOP 04

Muggensturm, den 16.01.2024

Johannes Kopp
Bürgermeister